

Dienstanweisung
für die
Vorstände der Hauberggenossenschaften im Kreise
Altenkirchen.
Vom 9. April 1890.

Auf Grund des § 34 der Haubergs-Ordnung für den Kreis Altenkirchen vom 9. April 1890 (Ges.-S. S. 55) wird unter Zustimmung des Schöffensraths nachstehende Dienstanweisung für die Vorstände und Vorsteher der Hauberggenossenschaften im Kreise Altenkirchen erlassen.

I. Befugnisse des Vorstandes.

§ 1. Der nach § 18 der Haubergordnung von der Genossenversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem Vorsteher und zwei Beisitzern beziehungsweise, bei kleineren Genossenschaften von geringer Mitgliederzahl nach Beschluß der Genossenversammlung, nur einem Beisitzer.

§ 2. Die für die Wahl, Wahlperiode, Dienstkostenentschädigung und Verpflichtung der Vorstandsmitglieder maßgebenden Bestimmungen enthält der § 18, diejenigen bezüglich der Dienstvergehen der § 35 der Haubergordnung.

§ 3. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes ergeben sich aus den Bestimmungen in §§ 19, 24 und 25, diejenigen der Beisitzer aus § 23 und diejenigen des Hauberg-Vorstehers aus den §§ 11, 20, 21, 25 und 27 der Haubergordnung.

Zur Ergänzung dieser letzteren wird hierdurch im Besonderen noch Folgendes bestimmt.

§ 4. Hinsichtlich der dem Vorsteher obliegenden Dienstgeschäfte wird im Speziellen Folgendes bestimmt.

Für jeden Hauberg ist vom Vorsteher ein Lagerbuch zu führen, welches in Folioformat anzulegen, in einen mit Lederriemen und Ledercken versehenen dauerhaften Pappumschlag einzubinden und mit Seitenzahlen zu versehen ist.

Zu demselben sind die anliegenden Formulare I und II zu verwenden. Formular I enthält den Nachweis des Gesamtbe-

thes der Hauberg-Genossenschaft und den an denselben eintretenden Veränderungen in Beziehung auf Besitz und Benutzungsweise.

Formular II enthält den Nachweis der Antheile der einzelnen Hauberggenossen.

Ueberall da, wo die vorhandenen Lagerbücher dieser Form nicht entsprechen, oder etwa überhaupt ein Lagerbuch noch nicht geführt sein sollte, ist dasselbe sofort, und zwar bei Vermeidung von Executionsstrafen binnen längstens 9 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Instruction von dem Vorsteher neu anzulegen.

Ein neu angelegtes Lagerbuch ist während eines Zeitraums von 4 Wochen in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Betheiligten, welche hiervon zweimal in ortsüblicher Weise zu benachrichtigen sind, offen zu legen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Dieser Feststellungsbeschluß ist auf Seite 1 des Formulars I des Lagerbuchs einzutragen und vom Vorstande durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Der Vorsteher ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Lagerbuch bezüglich der Eigenthumsnachweise mit dem Grundbuche und der Grundsteuer-Mutterrolle in vollständige Uebereinstimmung gebracht, und in solcher erhalten wird.

Zu diesem Zwecke hat derselbe vorerst den Besitzstand der einzelnen Hauberggenossen, wie er sich artikelweise fortlaufend auf Formular II darstellt, den Angaben der einzelnen eingetragenen Eigenthümer gemäß zu vervollständigen. Ist dies geschehen, dann hat der Vorsteher einen Auszug aus dem Lagerbuche, der den Besitzstand der einzelnen Hauberggenossen nachweist, unter Benutzung des neuen Formulars II an das zuständige Amtsgericht mit der Bitte einzureichen, die Uebereinstimmung mit dem Grundbuche darnach zu prüfen, etwaige fehlende Angaben, namentlich bezüglich der Nummern der einzelnen Antheile und die Colonne 2 zu ergänzen, die ermittelten Abweichungen gegen den grundbuchmäßigen Besitzstand zu konstatiren, sowie diejenigen Eigenthümer zu bezeichnen, welche überhaupt ihren Grundbuchartikel bezüglich ihrer Haubergantheile noch nicht haben berichtigen lassen.

Die letzteren sind vom Vorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß ohne Eintragung des Eigenthumsüberganges eine Veräußerung und Verpfändung der Haubergantheile nicht stattfindet, der frühere noch eingetragene Eigenthümer vielmehr zur Ausübung dieser Rechte noch in der Lage sei, weshalb es in ihrem eigenen Interesse liege, ihren Grundbuchartikel nach Maßgabe des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 und der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, sowie des Gesetzes über den Eigenthumsverkauf von demselben Tage berichtigen zu lassen, während

konstatirte Differenzen zwischen Grund- und Lagerbuch von den betreffenden Interessenten beglichen werden müssen.

Um für die Zukunft dergleichen Differenzen zu vermeiden, wird Folgendes bestimmt:

Die Hauberggenossen haben dem Vorsteher alle Veränderungen in dem Eigenthume ihrer Antheile anzuzeigen, welche derselbe, sobald ihm der Eigenthumswechsel glaubhaft nachgewiesen ist, im Lagerbuche einzutragen hat.

Diese glaubhafte Nachweisung wird im Falle einer freiwilligen Veräußerung nur durch die grundbuchamtliche Benachrichtigung über erfolgte Besitzveränderung geliefert. Da die Amtsgerichte zu solchen Benachrichtigungen verpflichtet sind, so ist, wenn die Zusendung übersehen sein sollte, solche sofort zu erinnern.

Die dem Vorsteher vom Amtsgerichte zugehenden Benachrichtigungen, über Eigenthumsveränderungen, welche im Grundbuche vermerkt sind, hat der Vorsteher wie Dokumente zu behandeln und sorgsam in ein besonderes Aktenstück einzuhäften, welches als Anhang zum Lagerbuche zu betrachten ist.

II. Kassen- und Rechnungswesen.

§ 5. Für die dem Haubergvorsteher nach § 20 Ziffer 7 der Haubergordnung obliegende Beaufsichtigung der Dienstführung des Haubergrechners in der Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens sind die in der Dienstanweisung für den Haubergrechner getroffenen Bestimmungen auch für den Vorsteher beziehungsweise für den Weisker maßgebend.

III. Verwaltung und Bewirthschaftung der Hauberge.

§ 6. Die Verwaltung der Hauberge geschieht zu Folge der §§ 13, 26 der Haubergordnung nach den für die Gemeindegewaldungen des Regierungsbezirks Coblenz maßgebenden Vorschriften. Die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des generellen Betriebsplanes, der jährlichen Hauungs-, Kultur- und Gutungspläne erfolgt demnach nach der Ober-Präsidial-Instruction vom 31. August 1839 und der für die Gemeinde-Forsiverwaltungsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks unterm 16. August 1860 erlassenen Geschäfts-Anweisung unter Berücksichtigung der durch die Haubergordnung an diesen Bestimmungen getroffenen Abweichungen (cfr. § 27 Absatz 11 und § 29) und mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bürgermeisters und Gemeindevorstehers der Haubergvorsteher und an Stelle des Gemeindevorstandes resp. Gemeinderathes der Haubergvorstand tritt. — § 19 Ziffer 4, § 20 Ziffer 3. 4, § 21. —

Die nach § 20 Ziffer 5 der Haubergordnung zu den Funktionen des Haubergvorstehers gehörige Absteckung und Mittheilung der nach dem Hauungsplan den einzelnen Genossen zuzureichenden Nutzungsflächen hat derselbe so zeitig vorzunehmen, wie es die Witterung gestattet, jedenfalls so rechtzeitig, daß das zum Schälen nicht bestimmte Raumbholz rechtzeitig gehauen und aus dem Walde geschafft, oder wenigstens in geordnete Haufen gesetzt werden kann.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist seitens des Vorstehers dem Brennen des Haubergschlages oder dem Sengen desselben, wenn es ausnahmsweise gestattet ist, zuzuwenden, damit den zur Verhütung von Waldbränden gegebenen Vorschriften, insbesondere der §§ 44 und folgende des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 und den §§ 16 und 17 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 11. April 1882 (Reg.-Amtsbl. S. 83) überall in voller Ausdehnung nachgekommen werden kann.

Wegen der Beweidung der Hauberge hat der Vorsteher den Hirten an Ort und Stelle genau nach den Bestimmungen des Hutungsplans zu instruiren, ihm den Weidegang vorzuschreiben und ihn in Ausübung der ertheilten Vorschriften häufig selbst zu kontrolliren.

Ebenso sind von dem Vorsteher die nach den allgemeinen Vorschriften über die Bewirthschaftung der Hauberge und nach dem Beschlusse des Vorstandes (§ 19 Ziffer 5 der H.-O.) zulässigen Nebennutzungen, sobald von dem bezüglichen Vorstandsbeschlusse dem Forstfachverständigen die vorgeschriebene Mittheilung gemacht ist, den darum nachsuchenden Genossen anzuweisen und die dafür etwa zu entrichtenden Vergütungen dem Haubergrechner zur Vereinnahmung zu überweisen.

IV. Haubergschützen.

§ 7. Für die Haubergschützen ist gemäß § 25 Absatz 8 der Hauberg-Ordnung die Dienstinstruction für die Gemeinde-Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Coblenz vom 16. August 1860 (Amtsblatt-Beilage zu Nr. 35) mit der Maßgabe geltend

1. daß an Stelle des Gemeindevorstehers der Haubergsvorsteher,
2. an Stelle der Gemeindeglieder die Haubergsgenossen,
3. an Stelle des Gemeindeoberförsters der Haubergsforstfachverständige

treten.

V. Strafbefugnisse.

§ 8. Die Strafbefugnisse des Haubergsvorstehers regeln sich nach dem § 21 der Haubergordnung.

Auf Anweisung des Vorstehers sind durch den Haubergrechner die Ordnungsstrafen und Geldbußen zur Genossenschaftskasse einzuziehen, die Kosten für die im Zwangswege ausgeführten Leistungen aus derselben vorstufweise zu zahlen.

Die Steuerkasse, welche die Grundsteuern von den Hauberggrundstücken erhebt, bildet die zuständige Vollstreckungsbehörde. An dieselbe sind von dem Vorsteher die Anträge wegen zwangsweiser Beitreibung von Strafen, Kosten und Geldleistungen zu richten, welche trotz Anwendung der dem Vorsteher zustehenden Zwangsmittel rückständig bleiben. (Siehe § 21 Absatz 4 d. G.-O.).

VI. Schöffenwahl.

§ 9. Der Haubergsvorsteher betheiligt sich an der Wahl der Haubergschöffen (§ 27 d. G.-O.).

VII. Beisitzer.

§ 10. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Beisitzer, insbesondere zur Vertretung des Haubergvorstehers ergeben sich aus dem § 23 a. a. O. In Vertretungsfällen sind selbstverständlich für den Beisitzer die für den Haubergvorsteher erteilten Dienstvorschriften ebenfalls verbindlich.

VIII. Dienstvergehen.

§ 11. Bei Dienstvergehen der Vorstandsmitglieder finden die in dem Gesetz vom 21. Juli 1852 und § 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bezüglich der Gemeindebeamten enthaltenen Vorschriften Anwendung. Es muß jedoch von dem Gemeinsein der Vorstandsmitglieder erwartet werden, daß sich jedes derselben den ihm aus der Verwaltung seines Ehrenamtes erwachsenden Geschäften mit selbstlosem Interesse und unparteiischer Strenge widmet und für das allgemeine Beste der Hauberggenossenschaft erprießlich zu wirken sich angelegen sein läßt.